

Name: Huber Georg, auch in Vertretung für Frau Susann Huber

Anschrift: 2442 Schranawand, Feuerwehrplatz 3

Stellungnahme zum Vorhaben „WIEN ENERGIE GmbH - Windpark Ebreichsdorf
13 Windkraftanlagen (WKA) - Standort: Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
KG Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf“:

Es wird beliebig eine Vollmacht für Frau Susann Huber (Beilage A) übergeben.

Der medizinische Sachverständige war bei seiner Gutachtenserstattung nicht in der Lage, die wesentlichen Schlüsse aus der Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall den wesentlichen Schluss daraus zu ziehen, dass nach dem Stand der momentanen medizinischen Wissenschaft eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall weder verifiziert noch fallsifiziert werden kann und dass daher weitere Forschungen dringend angeraten werden. Weiters geht der medizinische Sachverständige in seinem Gutachten auf den australischen Grenzwert für Infraschall ein, räumt aber bei der Befragung selbst ein, dass daraus nichts zu gewinnen ist und dass er sich auch nicht damit befasst hat, wie dieser Grenzwert zustande gekommen ist. Die fachliche Qualifikation für das erstellte umwelthygienische Gutachten kann damit nicht gegeben sein. Im Gutachten wird nahezu gänzlich auf Quellenangaben verzichtet. Es wird daher beantragt, ein aussagekräftiges Gutachten zur Gefährdung der Gesundheit durch Infraschall einzuholen.

Die Windkraftanlagen 11, 12 und 13 stehen laut Antragssteller ca. 6 km von den anderen Windrädern entfernt und sind daher nach Zugeständnis des raumordnungstechnischen Sachverständigen für sich alleine dar und können nicht als Teil eines größeren Windparks wahr genommen werden. Es wird daher bei einer Entscheidung über die gegenständlichen 13 Windparkanlagen eine gesonderte gesamt betrachtende Bewertung (sowohl in raumplanungstechnischer Sicht, als auch

in Bezug auf die Rechtfertigung des Eingriffs in absolut geschützte Rechte) bezüglich der Windkraftanlagen 1 – 10 und 11 – 13 erforderlich seien. Es wird daher beantragt, die Windkraftanlagen 11 – 13 jedenfalls nicht zu genehmigen.

In der Richtlinie 2011/92/EU die das UVP-G umsetzt, wird in der Präambel unter Punkt 16 ausgeführt, dass durch die Richtlinie der Entscheidungsprozess nachvollziehbar und transparenter gemacht werden soll. Rechtlich sind derartige Präambeln Auslegungshilfen für die Richtlinie und es hat daher auch in diesem Sinn das UVP-G und das AVG angewendet zu werden. Aufgrund der besonderen Art der Verhandlungsführung (eine kontinuierliche Protokollierung erfolgt nicht, sondern man ist dazu aufgerufen, während der Verhandlung seine Vorbringen im hinteren Teil des Raumes zu Protokoll zu geben; die Verhandlung hat um 09.00 Uhr morgens begonnen, der zur Protokollierung verwendete Computer gibt die momentane Uhrzeit mit 18.39 Uhr an und es ist nach wie vor der letzte Verhandlungspunkt offen und die Protokollierung im Gang; bei der Verhandlung werden außer einem Mikrofon keine weiteren technischen Hilfsmittel verwendet) kann keinesfalls gewährleistet werden, dass der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter wird. Nachdem der Verhandlungsablauf daher rechtswidrig war, wird beantragt, die Verhandlung erneut durchzuführen.

Unteraltdorf, 25.11.2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized cursive letters, likely representing the name of the signatory.

Eigenhändige Unterschrift